

Satzung über die Erhebung von Gebühren

für das Gemeindehaus der Ortsgemeinde Herforst

Der Gemeinderat Herforst hat aufgrund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Gemeindehauses werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen Nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig.

§ 4

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. März 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Gebührensatzungen außer Kraft.

Herforst, den 20.02.02

Ortsgemeinde Herforst

gez. Pick Ortsbürgermeister

Anlage zur Gebührensatzung der Ortsgemeinde Herforst

für die Benutzung des Gemeindehauses

1. Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben. Sie betragen:

1.1 Für ortsansässige Vereinen die auf Erwerb ausgerichtet sind,

- | | | |
|--|---------|---------|
| a) für die Halle/Foyer | pro Tag | 200 EUR |
| b) für einen der beiden Mehrzweckräume | pro Tag | 80 EUR |

Auf Erwerb ausgerichtet gilt jede Veranstaltung, in der Eintritt erhoben wird oder Getränke oder Speisen gegen Entgelt, das die Selbstkosten übersteigt, abgegeben werden.

1.2 Für die gewerbliche Nutzung durch ortsansässige Firmen oder Betriebsfeiern solcher Firmen, sowie für Familienfeiern von Ortsansässigen,

- | | | |
|--|---------|---------|
| a) für die Halle u. Foyer | pro Tag | 140 EUR |
| b) für das Foyer | pro Tag | 80 EUR |
| c) für einen der beiden Mehrzweckräume | pro Tag | 70 EUR |
| d) für Küchenbenutzung | pro Tag | 10 EUR |
| e) für Küchenbenutzung mit Porzellan | pro Tag | 20 EUR |

1.3 Für die gewerbliche Nutzung nicht ortsansässiger Firmen oder Betriebsfeiern solcher Firmen, sowie für Familienfeiern von nicht Ortsansässigen,

a) für die Halle u Foyer	pro Tag	140 EUR
b) für das Foyer	pro Tag	85 EUR
c) für einen der beiden Mehrzweckräume	pro Tag	75 EUR
d) für Küchenbenutzung ohne Porzellan	pro Tag	10 EUR
e) für Küchenbenutzung mit Porzellan	pro Tag	15 EUR

1.4 Für Konzerte, Liederabende, Theaterveranstaltungen, Ausstellungen

a) für die Halle u. Foyer	pro Tag	75 EUR
---------------------------	---------	--------

1.5 Für Veranstaltungen auf dem Vorplatz unter Mitnutzung der Toilettenanlage ohne Küchenbenutzung

pro Tag 50 EUR

2. Mit den Pauschalgebühren sind die Nebenkosten für Heizung, Strom und Wasser abgegolten. Die Innen- und Außenreinigung ist bei der Nutzung durch ortsansässige Vereine und Gruppen am Tag nach der Veranstaltung durch diese selbst durchzuführen. Bei der Nutzung durch gewerbliche oder private Anmieter, haben diese die benutzten Räumlichkeiten besenrein zu hinterlassen. Für die Entreinigung durch das Reinigungspersonal des Gemeindehauses sind folgende Gebühren zu entrichten:

- Foyer oder Mehrzweckraum ohne Küchenbenutzung 20 EUR
 - Foyer oder Mehrzweckraum mit Küchenbenutzung 25 EUR
 - Bei Nutzung der Halle 30 EUR
- (In dieser Kostenpauschale ist jeweils die Reinigung von Flur und Toiletten mitenthalten)

Für die Dauer der Nutzung ist eine Kautions von zu hinterlegen in Höhe von

150 EUR

3. Für das Herrichten der Räume, das Ausräumen und die Reinigung aller genutzten Räumlichkeiten hat der Veranstalter selbst zu sorgen. Reinigungsmittel werden nicht gestellt. Werden Inventar und Räumlichkeiten nicht im vorherigen Zustand übergeben, so hat der Veranstalter die für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung notwendigen Kosten zu tragen.
4. Soweit Benutzer nicht nach Ziffer 1 zu Gebühren herangezogen werden können, werden diese von Fall zu Fall vereinbart. Diese Festlegung erfolgt durch den Ortsbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten.
5. Ausnahmen von der Gebührenpflicht sind durch den Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit den Beigeordneten möglich.
6. **Gebührenfrei** steht das Gemeindehaus allen Ortsvereinen, ortsansässigen Verbänden, Gruppen sowie der Volkshochschule für Versammlungen, Schulungen, Proben und Sportaktivitäten zur Verfügung.